

# **Tarifbestimmungen der Nerobergbahn**

Gültig ab 29.03.2024

## **1. Geltungsbereich**

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in der Nerobergbahn. Insbesondere auf § 1 (3) der Beförderungsbedingungen der Nerobergbahn wird hingewiesen.

## **2. Unentgeltliche Beförderung von Personen, Sachen und Tieren**

### **2.1 Unentgeltliche Beförderungen von Personen:**

Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden in Begleitung einer Person gemäß §2 (2) der Beförderungsbedingungen der Nerobergbahn unentgeltlich befördert. *Kindergruppen* (vier oder mehr nicht eigene Kinder) fallen nicht hierunter. Hier können abweichende Regelungen getroffen werden.

### **2.2 Unentgeltliche Beförderungen von Sachen und Tieren:**

Handgepäck und sonstige Sachen wie z.B. zusammenklappbare Fahrräder, Kinderwagen, nicht elektrische Rollstühle sowie zur Beförderung zugelassene Tiere werden unentgeltlich befördert; siehe hierzu auch § 9 und § 10 der Beförderungsbedingungen der Nerobergbahn.

## **3. Entgeltliche Beförderung von Personen**

In allen nicht unter Ziff. 2. behandelten Fälle ist die Beförderung von Personen an das Vorhandensein einer gültigen Fahrkarte gebunden. Es gelten die veröffentlichten Fahrpreise der Nerobergbahn.

### **3.1 Gültigkeitsumfang Fahrkarten:**

a) Einzelfahrkarten, die über den Automaten, in der Wiesbaden Tourist Information oder durch das Personal der Nerobergbahn verkauft werden, berechtigen nur zum Fahrtantritt am gleichen Betriebstag. Ein Vorverkauf ist ausgeschlossen.

b) Einzelfahrkarten sind nach dem Fahrtantritt nicht mehr übertragbar.

c) Einzelfahrkarten in eine Richtung berechtigen zur Durchführung einer Berg- **oder** Talfahrt.

d) Einzelfahrkarten für eine Hin- und Rückfahrt berechtigen zu einer Berg- **und** einer Talfahrt. 2 Fahrten in eine Richtung sind ausgeschlossen.

e) Die Entwertung der Fahrscheine erfolgt durch den Fahrer der Nerobergbahn oder dem Kassenpersonal mit einer Lochzange.

### **3.2 Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen**

Die Beförderung von Schwerbehinderten richtet sich nicht nach den §§ 145 ff SGB IX, da es sich beim Betrieb der Nerobergbahn um keinen Nahverkehr im Sinne des öffentlichen Personenverkehrs handelt. Bergbahnen sind Sonderverkehrsmittel und können ein eigenes Tarifwerk haben. Die Nerobergbahn ist eine reine Touristik- und Freizeitbahn.

## **4. Ermäßigungen und Sonderregelungen**

### **4.1 Kinder**

Minderjährige zwischen dem 6. und der Vollendung des 14. Lebensjahres erhalten eine Ermäßigung auf den regulären Erwachsenenfahrpreis.

### **4.2 Gruppen**

Für Gruppen ab 10 Personen und ab 25 Personen werden an der Kasse der Nerobergbahn Gruppenfahrkarten angeboten.

### **4.3 Familien**

Für Familien mit maximal 2 Erwachsenen und bis zu 3 eigenen Kindern zwischen 6 und 14 Jahren werden Familienkarten angeboten.

### **4.4 10er-Karte pro Saison**

Die Mehrfahrtenkarte gilt für jeweils 10 Berg- und Talfahrten während einer Betriebssaison der Nerobergbahn und ist nicht Personen gebunden. Bei Nichtausnutzung in der Betriebssaison wird der Fahrpreis für nicht genutzte Fahrten nicht erstattet.

## **4.5 Schulklassen**

Für Schulklassen allgemeinbildender Schulen bis einschließlich zur 13. Klasse gilt der Sonderfahrpreis von 1,50 € pro Schüler und erwachsener Begleitperson. Der Tarif gilt während der Schulzeiten; in den Ferien gilt der normale Gruppentarif.

## **4.6 Kindergarten-/ und Kitagruppen**

Für Kindergarten-/Kitagruppen gilt der Sonderfahrpreis von 1,00 € pro Kind und erwachsener Begleitperson.

## **4.7 Wiesbaden Card und Wiesbaden Card Premium**

Inhaber einer Wiesbaden Card (Kurkarte) erhalten eine Ermäßigung von 20 % und Inhaber einer Wiesbaden Card Premium erhalten eine Ermäßigung von 30 % auf die Einzelfahrt bzw. eine Berg- und Talfahrt.

## **4.8 Gruppenbuchungen und Sonderfahrten**

Zu Gruppenbuchungen und Sonderfahrten gilt § 5 (7) der Beförderungsbedingungen der Nerobergbahn.

## **5. Rechnung für Vorsteuerabzug**

Die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH gibt den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Fahrkarten aus. Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen werden nur auf Verlangen der Fahrgäste ausgegeben, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres.